

Welchen Stellenwert hat der Naturschutz in der Gesellschaft - Staatsziel oder Feigenblatt ?

Festvortrag zur Verabschiedung von Heinz Kubasch als Naturschutzbeauftragter
im Regierungsbezirk Dresden am 06. März 2009

Einführung

In einem Jahr, in welchem die Öffentlichkeit an den 200. Geburtstag von Charles Darwin erinnert, könnte man auch einen Ausspruch von ihm als Motto über unsere heutige Zusammenkunft stellen, denn von ihm stammt der Satz:

„Alles was gegen die Natur ist, hat auf Dauer keinen Bestand“.

Diesen Ausspruch sollte man im Gedächtnis behalten, wenn wir heute daran erinnern, dass der wohl verdienstvollste Repräsentant des sächsischen Naturschutzes der vergangenen 60 Jahre seine spezifische Regionalfunktion an einen Vertreter der jüngeren Generation abgibt, aber auch dann, wenn wir in einer kurzen Reflektion prüfen wollen, ob denn die Gesellschaft unserer Tage dem Darwinschen Zitat folgend die Aufgabe der Naturbewahrung mit der notwendigen Ernsthaftigkeit wahrnimmt oder ob doch die Feigenblattfunktion überwiegt.

Das Staatsziel Umwelt- und Naturschutz

Über die Herausbildung des modernen Naturschutzes muss heute in diesem Kreise keine Erörterung angestellt werden, aber gestatten Sie doch eine einleitende Bemerkung zu der Frage, wie der Staat als besonderes Handlungsinstrument der Gesellschaft, in unser aller Namen die Frage der Erhaltung und Sicherung des natürlichen Erbes und der darin eingeschlossenen der biotischen Vielfalt behandelt und wie ernst es ihm dabei ist.

Erinnern wir uns: Das sich entwickelnde Bewusstsein eines Teils der Gesellschaft zur Bewahrung der noch bestehenden Schönheiten und Reichtümer heimatlicher Natur und Landschaft führte 1919 in der Reichsverfassung zu einer Formulierung, die dem Schutzgedanken Verfassungsrang verlieh, denn im Artikel 150 Abs. 1 hieß es:

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.“

Etwa 70 Jahre nach Aufnahme des Artikels 150 in die Weimarer Verfassung, bot die Wiedervereinigung Deutschlands 1990 eine günstige Gelegenheit, den ziemlich unverbindlichen Verfassungsauftrag mit staatszielähnlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene zu aktualisieren und inhaltlich

aufzuwerten. Vor allem in den Landesverfassungen der ostdeutschen Bundesländer fanden sich daher umfangreicher ausgestaltete Grundsätze zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Auch die Sächsische Verfassung von 1992 trug mit ihrem Artikel 10 zu einer solchen erweiterten Zielstellung und zugleich Verpflichtung für den Staat aber auch aller Bewohner des Landes bei. Blickt man auf den Gesamtstaat Deutschland, dann sieht man aber zugleich auch, wie schwer sich die Politik tut, ein klares Bekenntnis zur Naturerhaltung abzulegen. Erst 1994 konnte im Bundestag eine Mehrheit für den Artikel 20 a im Kapitel "der Bund und die Länder" gewonnen werden, die einer Formulierung zustimmte: „Der Staat schützt, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Ich denke, wir können übereinstimmen, dass die Qualifizierung des Artikels 150 von 1919 auch 75 Jahre später sehr überschaubar geblieben ist.

Trotz der demgegenüber erfreulichen, weil deutlich umfassenderen, sächsischen Textfassung kann für das Anliegen des Naturschutzes natürlich nicht übersehen werden, dass zwischen dem Bekenntnis und damit Handlungsauftrag zur Natur- und Umwelterhaltung und der erkennbaren Realität ein "weites Feld" im Hinblick auf Umsetzung und Erfüllung liegt. Denn soll die Erhaltung der Schöpfung tatsächlich gelingen, wird es wohl kaum ohne einschneidende Änderungen in unserem Verhalten und unseren Lebensgewohnheiten abgehen. Die vielfach widersprüchliche Debatte nach dem Weltgipfel 1992 in Rio über die Nachhaltigkeit unseres Handelns hat das Problem ja schlaglichtartig beleuchtet. Dennoch aber ist die oft uninteressierte und von geringen Kenntnissen geprägte Haltung eines großen Teils der Öffentlichkeit im Ergebnis des Wirkens vieler engagierter Naturfreunde, für die in unserem Bundesland stellvertretend der Name Heinz Kubasch genannt werden muss, in dem Sinne korrigiert worden, dass die fortlaufende Beeinträchtigung und Verarmung der Natur nicht nur die Lebensgrundlagen des Menschen selbst gefährdet, sondern dass wir Menschen auch eine Verantwortung für die belebte Mitwelt haben und ihr so ein Eigenrecht zusteht. Und wenn vor diesem Hintergrund soziale und wirtschaftliche Interessen mit einem funktionsfähigen Naturhaushalt unter Einschluss einer entsprechenden Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft in Übereinstimmung gebracht werden sollen, bedarf es an vielen Stellen eines Politikwandels, nicht nur in Sachsen. Ein solcher Wandel ist verbunden mit einer Grundforderung, die ich auch in meinem parlamentarischen Alltag mehrfach erhoben habe, die allerdings auch schon frühzeitig von Heinz Kubasch erkannt worden war. Eine Grundfrage, die ich für die einzigst zielführende Strategie halte. Sie findet sich bereits im Vorwort zum Heft 1 der Veröffentlichungen des Museums der Westlausitz im Jahre 1977, Kubasch schrieb sinngemäß, dass die Vertiefung und Popularisierung von Kenntnissen über die heimatliche Natur und Landschaft und damit der notwendige Schutz der Natur mit der sinnvollen Nutzung und Gestaltung unserer natürlichen und

gebauten Umwelt zu verbinden sei. Genau das ist die Grundfrage und noch heute das Gebot der Stunde, nämlich die Nutzungswünsche und Nutzungsziele der Gesellschaft mit den Erfordernissen der Naturerhaltung zu verbinden und die gegenseitigen Ziele in das konkrete Handeln zu integrieren.

In Bezug auf das Staatsziel heißt diese Forderung aber nicht, dass eine allseits akzeptierte Verfassungsaussage automatisch weniger Flächenzerschneidung und -versiegelung, besseren Artenschutz, mehr Respekt vor den gesetzlichen Regelungen oder mehr Wissen und Kompetenzen bei den Bürgern über die objektiven Ziele und Grundsätze des Naturschutzes bedeutet.

Tatsache ist, dass die gesetzlichen Grundlagen und die finanziellen Voraussetzungen für einen erfolgreichen staatlichen Naturschutz in Sachsen durchaus der Staatszielverpflichtung angemessen sind. Das bedeutet aber nicht, dass nicht materielle Verbesserungen und eine an vielen Stellen konstruktivere Denkweise wünschenswert wären. So müsste es nach bald 20 Jahren einmal aufhören, dass Haushaltskürzungen im Einzelplan des zuständigen Ministeriums zu allererst bei der Naturschutztitelgruppe beginnen. Natürlich korrigiert der Landtag zumeist ein solches Ansinnen, aber häufig genug kann nur anteilig gegengesteuert werden.

Sachstand Naturschutz in Sachsen

Die angestrebte objektive Betrachtung gebietet dennoch zunächst auch hervorzuheben, ob und welche positive Entwicklung zu verzeichnen ist. Sachsen verfügt nicht nur über eine vielfältige Naturausstattung deren Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll, sondern vor allem über eine große Anzahl wertvoller Schutzgebiete, deren Flächenumfang sich seit 1990 mehr als vervierfacht hat. Ergänzt um jene Gebietskulissen, die nach europäischen Vorgaben besonders erhaltenswert sind, weist Sachsen, trotz teilweiser Doppelzählung, zumindest statistisch auf rd. 15% der Landesfläche einen qualifizierten Flächenschutz auf. Auch in Bezug auf einzelne Arten gibt es zahlreiche positive Befunde (die auch in der Fachliteratur dokumentiert sind). Im Allgemeinen erinnern wir jedoch an die Wiederkehr oder Bestandsmehrung von Wanderfalke, Seeadler, Fischotter, Steinkrebs, Wolf, Singschwan und möglicherweise den Luchs oder an den Deutschen Ziest, violetten Sommerwurz oder die breitblättrige Wolfsmilch. Aber trotz solcher unstreitigen Artgewinne und durchaus guter konzeptioneller Vorarbeiten beim staatlichen Naturschutz hat sich die Situation der Artenvielfalt - besonders außerhalb von Schutzgebieten- seit 1990 nicht wesentlich verbessert, teilweise sogar drastisch verschlechtert, wie es z.B. bei der Vogelwelt in der offenen, intensiv genutzten Agrarflur oder bei Pflanzengemeinschaften ehemaliger Feuchtgebiete zu beobachten ist. Generell gibt es also durchaus begrüßenswerte Aktivitäten im behördlichen Handeln oder durch parlamentarische Initiativen, aber ohne den aufopferungsvollen Beitrag des ehrenamtlichen Naturschutzes, dem wir letztlich landesweit den Anspruch der Naturbewahrung in Sachsen zu danken haben,

bliebe die Erfolgsbilanz zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages (oder eben des Staatszieles) bescheiden.

Beispiele für die „Feigenblattfunktion“

Was aber veranlasst die berechtigte Frage zu stellen, ob der Naturschutz bei zahlreichen Einzelvorgängen und auch in der Ansicht eines Teils der Öffentlichkeit nicht doch nur Feigenblattcharakter hat und haben soll.

Für ein Schlüsselkriterium zur Überwindung von unerfreulichen Vorgängen, die zum Nachteil naturschutzfachlicher Belange führen, halte ich nach wie vor das vertrauensvollere Miteinander von denen, die mit der Natur vorrangig Nutzungsprozesse realisieren und denen, die sich der Erhaltung der noch vorhandenen Naturreichtümer widmen. Wie aber soll dieses Miteinander erreicht und entwickelt werden, wenn noch zu oft Vertreter der wirtschaftlichen Interessen Vorurteile und Abneigung gegen Repräsentanten des Naturschutzes hegen. Ein Beispiel soll das belegen. Im Herbst 2007 wollte das Umweltministerium für die FFH-Gebiete sicherstellen, dass den Auflagen der EU gemäß Erkenntnisse und Hinweise über den Erhaltungszustand und ggf. über Beeinträchtigungen dieser Gebiete systematisch gesammelt werden. Zugegeben, man bediente sich für diese Betreuungsfunktion eines unglücklichen Begriffes. Was aber am Vorgang befremdlich ist und bleibt ist die Stellungnahme einer Nutzervereinigung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aus Sachsen und Thüringen. In einem Schreiben wird kurzerhand unterstellt, dass wenn zu dieser Aufgabe Ehrenamtliche der "klassischen Naturschutzverbände", wie man die Naturschutzvereine tituliert, herangezogen würden, dann sei zu erwarten, dass dort nicht genügend qualifiziertes Personal vorhanden wäre, um Nutzungsvorgänge sachgerecht beurteilen zu können und darüber hinaus Naturschützer bei solcher Gebietsbetreuung, die eher den Charakter einer Biotopkartierung hätte, auch Sachverhalte feststellen könnten, welche zu neuen Nutzungsbeschränkungen für den Land- oder Forstwirt führe.

Solange in einem solchen Dachverband - gerade weil die meisten Bauern, Waldbesitzer oder Fischereitreibenden wesentlich differenzierter denken und handeln- die geschilderte Denkweise dominiert, wird der Weg zu einem gedeihlichen Miteinander länger und steiniger. Dass solche Briefe aber auch von Vorsitzenden anerkannter Naturschutzvereine unterschrieben wurden, das halte ich für einen sehr bedauerlichen Vorgang.

Behördliches Handeln, das ebenfalls den Naturschutz in die Feigenblattecke rückt, ist für mich die Änderungsverordnung des Umweltministeriums für Naturschutzgebiete vom Mai 2007. Bisher regelten auf der Basis des Naturschutzgesetzes abgeleitete Rechtsverordnungen die Verbote von verschiedenen Handlungen und Eingriffen in diesen Gebieten. Da die EU jedoch die Meßlatte an eigenschaftsverpflichteten Maßnahmen inzwischen höher gelegt hat, so dass die Förderung bestimmter Agrar-Umweltmaßnahmen nicht mehr statthaft ist, können Landwirte Anträge zur Genehmigung von

Düngungsmaßnahmen, frühzeitiger Mahd, Beweidung u. ä. 6 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde stellen, die dann über die Zulässigkeit, d. h. Naturschutzverträglichkeit, entscheidet. Mit dieser Vorgehensweise müssen zukünftig erhebliche Nachteile für den Arten- und Biotopschutz befürchtet werden, da sich das festgestellte Schutzbedürfnis ja nicht geändert hat, aber das Verhalten der Flächennutzer. Auch der seit 1999 bestehende Erlass zum Verbot der Neuausweisung von Naturschutzgebieten (zugegeben mit einer Öffnungsklausel) ist kein Ruhmesblatt für den sächsischen Naturschutz. Drei Umweltminister hatten mir versprochen diesen Erlass zurückzunehmen und nun hat er nur formal durch die am 01.08.2008 in Kraft getretene Verwaltungsreform allerdings seine Gültigkeit verloren.

Ebenso belegen Einzelvorgänge exemplarisch, dass der Naturschutz oft nur Feigenblattfunktion hat. Noch zu oft müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass ein Orchideenbestand, ein Bodengelege, eine wertvolle Gehölzgruppe u.ä. vernichtet werden. Dann wird überlegt, wie man das zukünftig vermeiden kann, zumal behördliche Vorgaben nicht nur nicht eingehalten werden, sondern vielfach gar nicht auf eine behördliche Zustimmung gewartet wird. Lassen Sie mich die Einstellung von politisch Verantwortlichen stellvertretend an einem Vorgang belegen, von dem erst vor einigen Wochen zu lesen war. Der Neubau eines Abschnittes einer Bundesstraße im Süden von Dresden wurde zunächst wegen zu starker Beeinträchtigung von Habitaten von Bodenbrütern abgelehnt. Vögel, die übrigens noch um die Mitte der 60iger und frühen 70iger den gesamten Südrand von Zschertnitz-Leubnitz-Torna-Prohlis bevölkerten; dann wurde alles zugebaut und die wenigen verbliebenen Tiere haben den letzten unverbauten Raum für ihre Lebensbedingungen bevölkert und sollten nun der Straße weichen. Eigentlich erfreulich, dass es nicht dazu kommen soll, aber ich will die Einstellung kommentieren, denn was hat ein am Straßenbau interessierter Bürgermeister der Nachbarstadt gesagt - Zitat: „Da sind die Behörden mal wieder vorm Naturschutz eingeknickt“. Das zeigt schlaglichtartig, wie es mit der Umsetzung des Verfassungsauftrages in der Realität leider noch zu oft bestellt ist. Und ich könnte in der Benennung solcher Beispiele fortfahren. Genau betrachtet aber sind nicht der Feldhamster oder der Wachtelkönig für Planungsverzögerungen oder Umplanungen verantwortlich, sondern unprofessionelle Planer und wohl auch gelegentlich Kommunalpolitiker. Wer gesetzliche Bestimmungen und Forderungen des Artenschutzes auf die leichte Schulter nimmt und dennoch plant, darf sich später nicht beklagen, dass Planungen zu den Akten gelegt werden, die obendrein noch Kosten verursacht haben. Vielfach wird es um das Finden vernünftiger Kompromisse gehen, die ich so verstehe, dass bestimmte Vorhaben aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes auch einmal rundheraus abzulehnen sind und andererseits auch tragfähige Kompromisse gefunden werden. Einer Studie des BfN entnehmen wir, dass in den vergangenen 10 Jahren in Deutschland von 24 Vorhaben, die wegen des Vorkommens des Feldhamsters konfliktbeladen waren, für 23 eine befriedigende Lösung gefunden wurden und nur in einem Falle das

Hamstervorkommen tatsächlich auch zur Ablehnung einer Plangenehmigung geführt hat. Abschließend zur Frage Feigenblatt noch eine Diskussionsfacette, die vielleicht nicht nur Zustimmung findet, aber für mich zum objektiven Bild gehört, das wir von der Lage zeichnen wollen. Ich spreche über Defizite, die auch bei Naturschutzvereinen zu beobachten sind. Die Akzeptanz dieser unverzichtbaren und überwiegend erfolgreich agierenden Teile der Bevölkerung wird aber dadurch gemindert, wenn Vereine wenig handlungsorientierte Aussagen treffen oder überzogene Forderungen stellen. Dann besteht die Gefahr, dass ideologische Standpunkte an die Stelle fachlich begründeter Positionen treten, worunter die erwartete und eigentlich traditionelle Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen zur Naturerhaltung stark leidet. Natürlich ist es richtig und vielfach auch notwendig, dass Naturschutzvereine in plastischen Bildern und mit der Kraft der Sprache kritisch argumentieren. Was aber soll die Politik als Partner der Vereine davon halten, wenn in Pressemitteilungen der Freistaat Sachsen als Polizeistaat eingestuft wird, das Handeln der Regierung im Stile der SED-Diktatur beschrieben wird und im Wirken eines Ministerpräsidenten eindeutige Parallelen zur Absicht der Stasi Internierungslager einzurichten gesehen wird. Ob das nur unprofessionell ist oder nur beleidigend sein soll überlasse ich Ihrer Wertung, auf jeden Fall ist solch öffentliches Argumentieren kein guter Stil im Handeln des ehrenamtlichen Naturschutzes, den wir aber im Lande mit seiner Kompetenz und seinem Engagement brauchen, wenn wir weiter erfolgreich sein wollen. Davon sollte sich kein Verein verabschieden wollen.

Aktuelle und strategische Ziele des Naturschutzes

Welche Überlegungen müssen nach der exemplarisch beschriebenen Situation nun angestellt und umsetzungsfähig gemacht werden, wenn wir in gesellschaftlicher Gesamtverantwortung unser Naturerbe besser erhalten wollen. Das führt zu der Erkenntnis, dass das Ringen um Naturerhaltung nicht allein von wissenschaftlichen Erwägungen bestimmt ist, sondern auch stark emotionale Züge trägt, besonders in dem Bemühen, Vertrautes, Seltenes oder Unwiederbringliches in der immer stärker genutzten Landschaft zu erhalten, spielen sich doch Arten- und Biotopschutz oder großflächiger Gebietschutz in der Kulturlandschaft ab. Insofern existieren schützenswerte Objekte und Räume häufig auch nur als Ergebnis der Kulturarbeit des Menschen. Ständige Prozesse des Landschaftswandels prägen daher unsere Umwelt und differenzieren das Naturschutzanliegen, das einerseits im Bewahren natürlicher Vielfalt zu sehen ist und andererseits im Sinne des Prozess- oder Wildnisansatzes Bereiche umfasst, die wir der natürlichen Dynamik überlassen wollen, was aber nicht mit der Wiederherstellung ursprünglicher Naturzustände verwechselt werden darf. Weil eine solche Grundposition aber für eine weitgehend gestaltete und überprägte Natur gilt, kann das Leitbild des Naturschutzes nur aus dem beschriebenen Verständnis abgeleitet werden, wofür P. A. Schmidt (1996) mit

seiner Definition: „Leitbild des Naturschutzes ist eine ökologisch funktionsfähige, nachhaltig nutzbare, biologisch mannigfaltige und ästhetischen Anforderungen genügende Kulturlandschaft“, eine treffliche Beschreibung gegeben hat.

Die enge Verbindung der notwendigen Naturerhaltung mit Nutzungsansprüchen des Menschen zwingt immer stärker, die kulturelle Dimension des Naturschutzgedankens zu betonen. Deshalb bleibt als wichtigstes Fazit die zum wiederholten Male getroffene Feststellung, dass die Naturschutzziele in die Nutzungsziele von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Siedlungswesens, des Tourismus oder des Verkehrs integriert und mit ihnen verzahnt werden müssen, wenn wir flächenhafte Naturerhaltung erreichen wollen. Das heißt aber keineswegs, dass der Naturschutz in diesem Interessengeflecht eine grundsätzliche Bevorzugung erwartet, allerdings die Sicherstellung, der aus dem Staatsziel erwachsenden Ansprüche, dürfen schon erweitert werden. Als die vier wichtigsten Forderungen benenne ich:

1. die Schaffung von Naturschutzvorrangflächen mit einem Flächenanteil bis zu 15% in Form eines funktionierenden Biotopverbundes
2. eine weitere Verringerung der stofflichen Belastungen von Natur und Landschaft
3. Maßnahmen des direkten Artenschutzes und
4. eine zunehmend naturschonendere Ausrichtung aller in Natur und Landschaft praktizierten Nutzungen, wobei neben den schon erwähnten Konfliktfeldern noch ausdrücklich auf die Fragmentierung der Landschaft Zerschneidung und Verinselung hingewiesen sein soll.

Hinsichtlich der Durchsetzung solcher Schwerpunkte kann grundsätzlich konstatiert werden, dass wir in Sachsen durchaus seit 1990 gut vorangekommen sind, aber die Defizite noch erheblich sind. Auch in Sachsen beispielsweise geht es mit der Umsetzung des Biotopverbundes nur schleppend voran und auch das überarbeitete „Programm für Biodiversität“ enthält wohl wieder keine konkrete Zeitangabe.

Wenn über die geringe Rendite der Naturschutzpolitik in der Gesellschaft nachgedacht wird, ist auch die in der Fachliteratur geführte Diskussion ernst zu nehmen, die darauf aufmerksam macht, dass es um die Naturerhaltung handlungspsychologisch schlecht bestellt ist, weil die vielfach restriktiven Elemente zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eher abschreckend als einladend sind, sich dieser Aufgabe zu widmen. Anders ausgedrückt: Die Naturschutzansprüche sind nicht positiv besetzt. Statt Naturschutz über Verbote und Einschränkungen zu definieren, sollte mehr dazu eingeladen werden, an dieser gesellschaftlichen Aufgabe tatkräftig mit zu helfen.

Aus Umfragen aber wissen wir, dass eine Mehrheit der Gesellschaft bei Auflösung des scheinbaren Grundwiderspruchs zwischen Ökonomie und Ökologie auf Seiten der Wirtschaft steht, dass aber Naturschutz in aller Konsequenz gesehen die Grundlagen unseres Daseins sichert, das wird nicht

entsprechend zur Kenntnis genommen. Der Einsatz für die Natur wird nicht als Einsatz für das Gemeinwohl und die zukünftigen Generationen anerkannt und doch sollte Naturschutz begriffen werden als Chance zu einem Wohlstand, der aus Nachhaltigkeit resultiert und nicht aus Raubbau oder Ignoranz gegenüber der biotischen Vielfalt. Deshalb ist es ein dringliches Anliegen den Naturschutz mit positiven Botschaften zu verbinden, Statt dessen wird das Scheitern notwendiger Naturschutzmaßnahmen noch immer mit ökonomischen Zwängen begründet, obwohl es als erwiesen gelten kann, dass das Hinauszögern von Maßnahmen des Arten und Biotopschutzes letztlich teurer ist. Deshalb ist vorsorgender Naturschutz kostengünstiger als Renaturierung oder Sonderprogramme für einzelne Arten. Viel zu wenig wird offensiv herausgestellt, dass Naturschutz die Wirtschaft belebt und Arbeitsplätze schafft und das nicht nur durch die touristische Nutzung in Großschutzgebieten, dass intakte Natur wirtschaftliche Chancen zur Gesundheitsfürsorge, zur Forschung und Materialwirtschaft bietet und eine intakte Natur genetische Vielfalt bereit hält und ein funktionsfähiger Naturhaushalt bei Naturkatastrophen teilweise wirkungsvoller schützt als die vermeintliche Vollkasko mentalität z.B. vor Hochwasser mit teils überdimensionierten Investitionen. Von diesem Innovationsaspekt des Naturschutzes liest und hört man viel zu wenig. Ein im Jahre 2008 am UFZ abgeschlossenes Forschungsprojekt bereichert die Diskussion diesbezüglich mit einem interessanten Ansatz, der es verdient näher beleuchtet zu werden. Um die berechtigten Klagen der für den Naturschutz zuständigen Landkreise, dass ihnen finanzielle Mittel für viele Aufgaben in dieser Richtung fehlen, abzumildern, war in der Studie vorgeschlagen worden, beim kommunalen Finanzausgleich den Flächenanteil von Schutzgebieten an den Landkreisterritorien als Zuweisungskriterium zu berücksichtigen. Wenn denn solche Mittel dann auch wirklich in den Natur- und Landschaftsschutz fließen, wäre das eine interessante Anregung.

Dass wir ohne Natur und Landschaft nicht auskommen können, ist den meisten Menschen nicht recht bewusst oder höchstens intuitiv. Wie vielschichtig diese Beziehungen aber in Wirklichkeit sind, muss dazu genutzt werden, um die einseitige Sicht, Natur sei nur die stoffliche Grundlage menschlichen Lebens, zu überwinden. Sie gilt vorrangig als Ressource, die ökonomische und nebenher auch ökologische Funktionen erfüllt. Natur wird jedoch nicht schlechthin zum Überleben gebraucht, sondern zugleich für ein sinnerfülltes Leben, weshalb der Verkürzung von Natur als Vorratskammer natürlicher Ressourcen widersprochen werden muss. Ohne Natur geht der Mensch nicht nur vitalbiologisch sondern auch seelisch zugrunde, denn in der Begegnung mit der Natur werden Fähigkeiten erworben und Werte vermittelt. Entfremdung von der Natur führt letztlich zum Verlust, die Eigenarten und Schönheiten der Natur zu erkennen und die notwendige Toleranz gegenüber der Mitlebewelt zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang komme ich nicht umhin, auch noch auf die Notwendigkeit einer besseren Kenntnis- und Wissensvermittlung zum Thema

hinzuweisen und richte den Blick besonders auf Voraussetzungen für die junge Generation. Diese Voraussetzungen sind zwar objektiv in Sachsen zufriedenstellend, aber eine Anhäufung von Faktenwissen ohne entsprechende Wertevermittlung und einer daraus resultierenden Verinnerlichung, die dann ihren Ausdruck in richtigen Verhaltensweisen findet, dieser Prozess bleibt verbesserungsbedürftig, vor allem müssen die Grundlagen für eine emotionale Naturbeziehung möglichst früh gelegt werden, obwohl dabei Kindergarten und Schule nicht der Reparaturbetrieb der Gesellschaft für fehlende Erziehungsbeiträge zur Achtung vor der Mitwelt sein können.

Der Versuch, einen Überblick über die Situation des Naturschutzes in Sachsen zu geben und dabei, fragmentarisch wie der ganze Beitrag - das bisher Erreichte und noch bestehende Defizite zu beleuchten sowie einige Überlegungen grundsätzlicher Art anzustellen, wie der Naturschutz öffentlich besser wahrgenommen und unterstützt werden kann, ein solcher Versuch kommt zwangsläufig wieder bei der über 60-jährigen Tätigkeit von Heinz Kubasch an. Schon vor rd. 25 Jahren konnte man in einer Geburtstagslaudatio auf ihn lesen, dass es von Anfang an sein Ziel war, den Naturschutz durch Vermittlung des nötigen Wissens populär zu machen. Diesem Credo ist er nicht nur treu geblieben, sondern diese Aussage hat als Zielstellung auch in unserer Zeit abstrichlose Gültigkeit. Diese über Kenntnisse geweckte Motivation zur Bewahrung des Naturerbes stellt im Verein mit den notwendigen materiellen Ressourcen den Schlüssel zur Überwindung der noch bestehenden Defizite dar. Auch wenn Sie, sehr verehrter, lieber Herr Kubasch, heute ihr vielleicht wichtigstes Ehrenamt an Jüngere übergeben, so wird ihr Vorbild uns auch zukünftig daran erinnern, im Bemühen um die Erhaltung und Mehrung unseres Naturerbes nicht nachzulassen. Nehmen sie die Gewissheit mit, dass wir das von ihnen begonnene Werk fortsetzen und weiter danach streben, dass Naturschutz grundsätzlich vom Verfassungsauftrag her betrieben und das vielfach noch zu beobachtende Alibi- oder eben die Feigenblattfunktion - überwunden wird, um dem Stellenwert des Natur- und Landschaftsschutzes seinem gesellschaftlichen Rang entsprechend den gebührenden Platz zuzuweisen.

Prof. Dr. Karl Mannsfeld MdL
Umweltpolitischer Sprecher der
CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag